

Verordnung

über das Mitführen und Anleinen von großen Hunden und Kampfhunden im Ortsbereich Emmerting und Ortsteil Bruck

Vom 08.12.2015

Die Gemeinde Emmerting erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982. (BayRS 2011-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht, Begriffsbestimmung

- (1) Auf allen öffentlichen Straßen und Wegen und auf allen öffentlichen Anlagen und Plätzen im Ortsbereich Emmerting und im Ortsteil Bruck sind große Hunde (Schulterhöhe mindestens 50 cm) und Kampfhunde ständig an der Leine zu führen. Die beigefügten Ortskarten (Anlage 1 und Anlage 2) mit den von dieser Regelung umfassten Gebieten sind Teil dieser Verordnung.
- (1) Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 GVBl S. 268), zuletzt geändert durch Entscheidung des BayVerfGH vom 15.07.2004 (Vf. 1-VII-03).

§ 2

Ausnahmen

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführerhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde Emmerting genehmigt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 16.12.2015
Gemeinde Emmerting

Kammergruber
Erster Bürgermeister